

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 22/16 B

L 9 KR 193/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 725/14 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richter C o s e r i u und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Inanspruchnahme von Leistungen ohne Nutzung der elektronische Gesundheitskarte (eGK) bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats (*BSGE 117, 224 = SozR 4-2500 § 291a Nr 1*) einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verneint (*Urteil vom 28.1.2016*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Die Klägerin formuliert folgende Rechtsfragen:
1. "Ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die §§ 291a und 291b SGB V im konkreten Fall der Telematikinfrastruktur gerechtfertigt und darüber hinaus in dem vorgesehenen Umfang angemessen sowie verhältnismäßig?"
 2. "Sind die Normen der §§ 291a und 291b SGB V, insbesondere der Einsatz einer Telematikinfrastruktur zur Übermittlung und zentralen Speicherung von medizinischen und Sozialdaten aller rund 70 Millionen gesetzlich Krankenversicherten vereinbar mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und darüber hinaus angemessen sowie verhältnismäßig?"
 3. "Die Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte sowie der Telematikinfra-



struktur unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene (Pflichtanwendungen) und durch die Versicherten freiwillig nutzbare Anwendungen. Ist die gesetzliche Ermächtigung für Pflichtanwendungen, die ohne oder gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen werden, auch 'bereichsspezifisch, präzise und amtshilfefest'?"

4. "Verstößt die gesetzlich vorgesehene Übertragung der Kompetenz für weitere Spezifikationen, d.h. für die Definition und Umsetzung weiterer beliebiger Telematik-Anwendungen, an die gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH gegen das Gebot der Normenklarheit?"
5. "Verstoßen die angegriffenen Regelungen des SGB V, hierbei insbesondere § 291b, Abs. 1, Satz 2 sowie § 291b Abs. 1, Satz 6, mangels hinreichend anspruchsvoller und normenklarer Regelungen zur Datensicherheit und Datenverwendung gegen das Gebot der Normenklarheit?"
6. "Verletzen die Regelungen zu eGK und Telematikinfrastruktur die Würde des Menschen sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 GG, da sie unzulässig in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringen?"
7. "Ist die Telematikinfrastruktur gemäß § 291 SGB V vereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme?"

6 Die Klägerin zeigt aber den Klärungsbedarf der von ihr aufgeworfenen Fragen nicht auf. Sie legt nicht hinreichend dar, wieso mit Blick auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur eGK (*BSGE 117, 224 = SozR 4-2500 § 291a Nr 1*) noch Klärungsbedarf bestehen soll. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Daran fehlt es.

7 Die Klägerin behauptet nicht, dass der Entscheidung des erkennenden Senats zur eGK in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird, sondern kritisiert diese lediglich. Das BSG habe entschieden, dass der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die eGK bei autarker Betrachtung ihrer damaligen Merkmals- und Funktionsgestaltung im Speziellen angemessen sei, jedoch habe das BSG die Beantwortung der Rechtsfrage offengelassen, ob das auch im Falle der Telematikinfrastruktur und im Zusammenwirken von eGK und Telematikinfrastruktur der Fall sei. Es könne davon ausgegangen werden, dass zwischenzeitlich eine verfestigte Telematikinfrastruktur als Prüfungsgegenstand eines Grundrechtseingriffs existiere. Die bloße Äußerung einer Vermutung im Tatsächlichen, dass von einer verfestigten



Telematikinfrastruktur ausgegangen werden könne, genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung eines über die Entscheidung zur eGK hinausgehenden Klärungsbedarfs. Zudem widerspricht die Klägerin mit ihrer Vermutung auch den von ihr nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG, wonach die Telematikinfrastruktur noch nicht abgeschlossen sei und sich Online-Anwendungen noch in der Vorbereitungs- bzw Erprobungsphase befänden. Die Behauptung der Klägerin, dass selbst wenn der Betrieb der Telematikinfrastruktur sich noch in der Erprobungsphase befände, bereits jetzt eine grundsätzliche Beurteilung ihrer Ausgestaltung hinsichtlich einer unzulässigen Grundrechtsverletzung möglich sei, erläutert die Klägerin nicht.

- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)